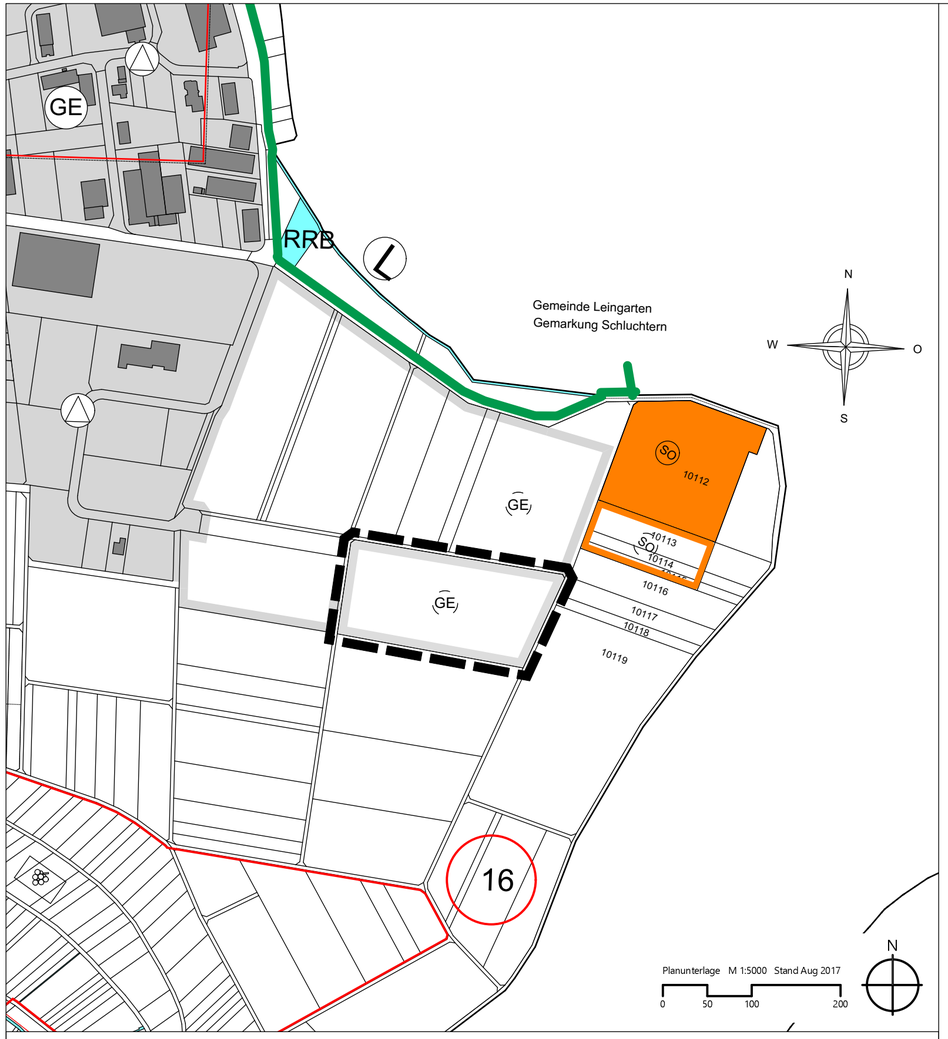


## LEGENDE

GE — Geplante gewerbliche Baufläche

Grenze der FNP-Änderung

# RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO)
in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. BW 2010,357, 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Verordnung vom 21.Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Form vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S. 58),
die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

# VERFAHRENSVERMERKE

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB | am | 07.11.2022 |
| 2. | Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB | am | 11.11.2022 |
| 3. | Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB | vom<br>bis zum | 21.11.2022<br>30.12.2022 |
| 4. | Anhörung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB | vom<br>bis zum | 21.11.2022<br>30.12.2022 |
| 5. | Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss | am | |
| 6. | Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB | | |
| | 6.1 Bekanntmachung | am | |
| | 6.2 Auslegungsfrist / Behördenbeteiligung | vom<br>bis zum | |
| 7. | Feststellungsbeschluss | am | |
| 8. | Genehmigung gem. § 6 (1) BauGB | am | |
| 9. | Bekanntmachung gem. § 6 (5) BauGB | am | |

KOMMUNALPLANUNG ▪ TIEFBAU ▪ STÄDTEBAU
**Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak** **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**
**Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein**
**Beratende Ingenieure und freie Stadtplaner**
Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach • Fon 06261/9290-0 • Fax 06261/9290-44 • info@ifk-mosbach.de • www.ifk-mosbach.de

| | Datum | Zeichen |
|---|---|---|
| bearbeitet | 20.02.2023 | Gla/Ber |
| gezeichnet | 20.02.2023 | Ber |

Gefertigt:

| | |
|---|---|
| Anlage | 2 |
| Projekt Nr. | 3864 |

Auftraggeber
vVG Schwaigern - Massenbachhausen

Stadt
Schwaigern

Stadtteil
Schwaigern

Projekt
16. ÄNDERUNG
DER 1. FORTSCHREIBUNG

Planstand
ENTWURF

Maßstab
Lageplan 1 : 5.000

**VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHWAIGERN-MASSENBACHHAUSEN**

Schwaigern, den

Die Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft

# Schwaigern-Massenbachhausen

Landkreis Heilbronn

## Flächennutzungsplan 2003-2017
## 1. Fortschreibung
# 16. Änderung

Verwaltungsraum Schwaigern

## Begründung
**gem. § 9 Abs. 8 BauGB**

Entwurf

Planstand: 20.02.2023

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

**Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak** **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**
**Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein**
**Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner**

IFK INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

## INHALT

**1. Anlass und Planungsziele 1**
1.1 Planerfordernis 1
1.2 Ziele und Zwecke der Planung 1
**2. Verfahren 2**
**3. Plangebiet 3**
3.1 Lage und Abgrenzung 3
3.2 Bestandssituation 3
3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht 3
**4. Übergeordnete Planungen 4**
4.1 Vorgaben der Raumordnung 4
4.2 Flächennutzungsplan 5
4.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030 6
4.4 Schutzgebiete 6
**5. Bauflächenbedarfsnachweis 7**
**6. Plankonzept 7**
6.1 Umfang der Planänderungen 7
6.2 Alternativenprüfung 7
**7. Auswirkungen der Planung 8**
7.1 Umwelt, Natur und Landschaft 8
7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote 8
7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung 8
7.4 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen 9
**8. Angaben zur Planverwirklichung 9**
8.1 Zeitplan 9

# 1. Anlass und Planungsziele

## 1.1 Planerfordernis

Das Interesse der örtlichen Gewerbetreibenden an zusätzlichen Erweiterungs- bzw. Verlagerungsflächen nimmt zu. Auch Betriebe im bestehenden und angrenzenden Industriegebiet äußern ihr Interesse an Erweiterungsflächen. Der Bedarf nach gewerblichen Baugrundstücken kann aktuell durch die Stadt Schwaigern nicht gedeckt werden (vgl. Kap. 5).

Zur Schaffung neuer gewerbliche Baugrundstücke stellt die Stadt Schwaigern aktuell einen Bebauungsplan „Behaglicher Weg VIII“ auf. Zusammen mit dem westlich angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet „Behaglicher Weg“ bildet die gewerbliche Baufläche einen gewerblichen Schwerpunkt in Schwaigern. Aufgrund seiner Lage, Topographie und dem zulässigen Emissionsgrad ist der Gewerbestandort „Behaglicher Weg“ insbesondere für produktionsorientierte Nutzungen geeignet und planerisch dementsprechend ausgelegt.

## 1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist die Bereitstellung dringend benötigter gewerblicher Bauflächen zur Deckung des bestehenden örtlichen Bedarfs und die damit verbundene Sicherung und Schaffung von ortsgebundenen Arbeitsplätzen.

# 2. Verfahren

Das Verfahren wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel zu diesem Verfahren wird der Bebauungsplan „Behaglicher Weg VIII“ aufgestellt.

## VERFAHRENSVERMERKE

| | |
|---|---|
| Beschluss zur 16. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans | 07.11.2022 |
| Billigung des Vorentwurfs | 07.11.2022 |
| Ortsübliche Bekanntmachung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB) | 11.11.2022 |
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) | vom 21.11.2022 bis 30.12.2022 |
| Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) | vom 21.11.2022 bis 30.12.2022 |
| Billigung des Entwurfs | |
| Ortsübliche Bekanntmachung | |
| Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) | |
| Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) | |
| Feststellung der 16. Änderung der 1. Fortschreibung | |
| Genehmigung der 16. Änderung 1. Fortschreibung durch das Landratsamt Heilbronn | |
| Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung | |
| Stadt Schwaigern | |
| Gemeinde Massenbachhausen | |
| Rechtskraft der 16. Änderung der 1. Fortschreibung | |

Zur Beurkundung
Schwaigern, den

---

Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses

# 3. Plangebiet

## 3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Stadt Schwaigern, in direktem Anschluss an das bereits bestehende Gewerbegebiet „Behaglicher Weg 7".

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,5 ha.

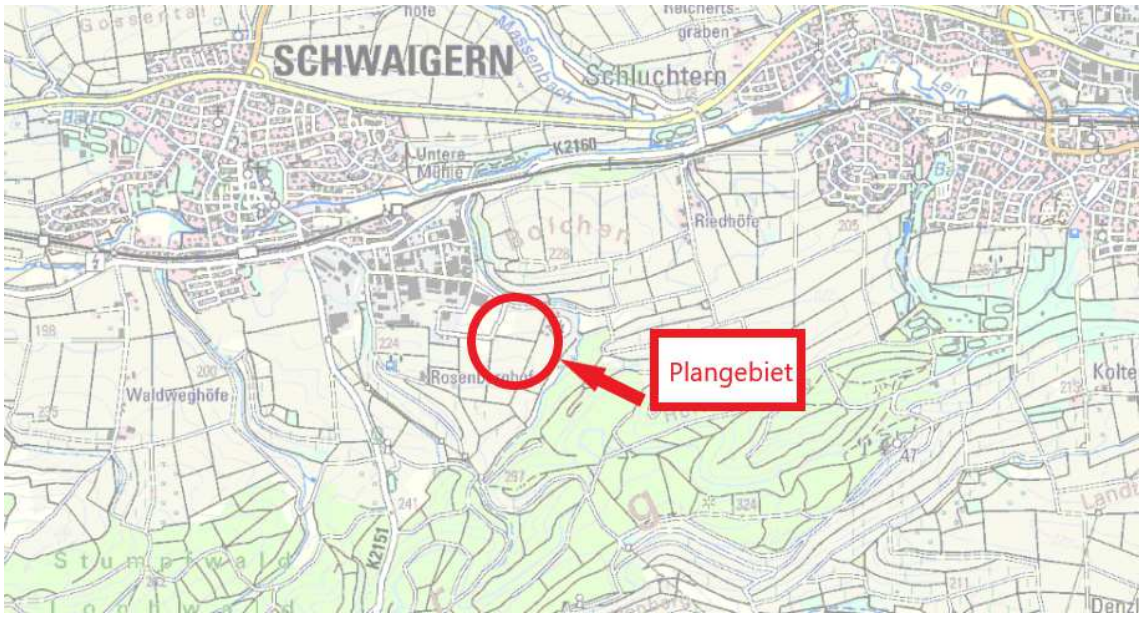


*Abb. 1: Auszug aus der digitalen topographischen Karte (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2022)*

## 3.2 Bestandssituation

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. In östlicher Richtung schließt sich eine Energieerzeugungsanlage für Biogas und eine im Bau befindliche landwirtschaftliche Produktionsstätte für Pilze an. In westlicher Richtung befindet sich bestehende gewerbliche Bebauung. Nördlich des Plangebiets befinden sich gewerbliche Baugrundstücke bzw. geplante gewerbliche Bauflächen. Nach Süden sind landwirtschaftliche Flächen vorzufinden.

### Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

## 3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

# 4. Übergeordnete Planungen

## 4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

### Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan ist die Stadt Schwaigern als Teil der Randzone des Verdichtungsraums Stuttgart, sowie Teil des Mittelbereichs Heilbronn ausgewiesen.

Gemäß Plansatz 3.3.4 (Grundsatz) sind durch eine frühzeitige planerische Vorbereitung von Flächen für Industrie und Gewerbe, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen, Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten.

Gemäß Plansatz 3.3.6 (Ziel) sind Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen an solchen Standorten zu erweitern, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind.

Die Änderung des Flächennutzungsplans trägt diesen Plansätzen Rechnung. Die Ausweisung einer größeren Fläche als Industriegebiet hält Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten offen, die bei einer kleineren Fläche nicht vorhanden wären. Mit der Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes wird die bereits bestehende infrastrukturelle Anbindung genutzt und dabei die Wohnbebauung der Stadt Schwaigern möglichst wenig belastet.

### Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Die Stadt Schwaigern befindet sich im Bereich der Randzone des Verdichtungsraums rund um Heilbronn, auf der Landesentwicklungsachsen (Bretten) – Eppingen – Schwaigern – Leingarten – Heilbronn – Weinsberg – Obersulm – Bretzfeld – Öhringen – Neuenstein / Waldenburg / Kupferzell – Untermünkheim – Schwäbisch Hall – Ilshofen – Crailsheim – (Feuchtwangen). Die Stadt Schwaigern wird im Regionalplan als Kleinzentrum dargestellt und bildet mit der Nachbargemeinde Massenbachhausen einen Verflechtungsbereich. In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet als „Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen", sowie nachrichtlich als in Planung bestehende „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe" dargestellt.

Laut Plansatz 2.4.3.1 werden zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur über die Eigenentwicklung der Gemeinde hinaus Vorranggebiete zur Konzentration einer verstärkten Gewerbeentwicklung festgelegt. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind.

Mit der Planung wird diesem Plansatz entsprochen. Das Gewerbegebiet dient der Funktionsfähigkeit des Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen. Mit der Erweiterung bleibt Gewerbeentwicklung über die Eigenentwicklung möglich.

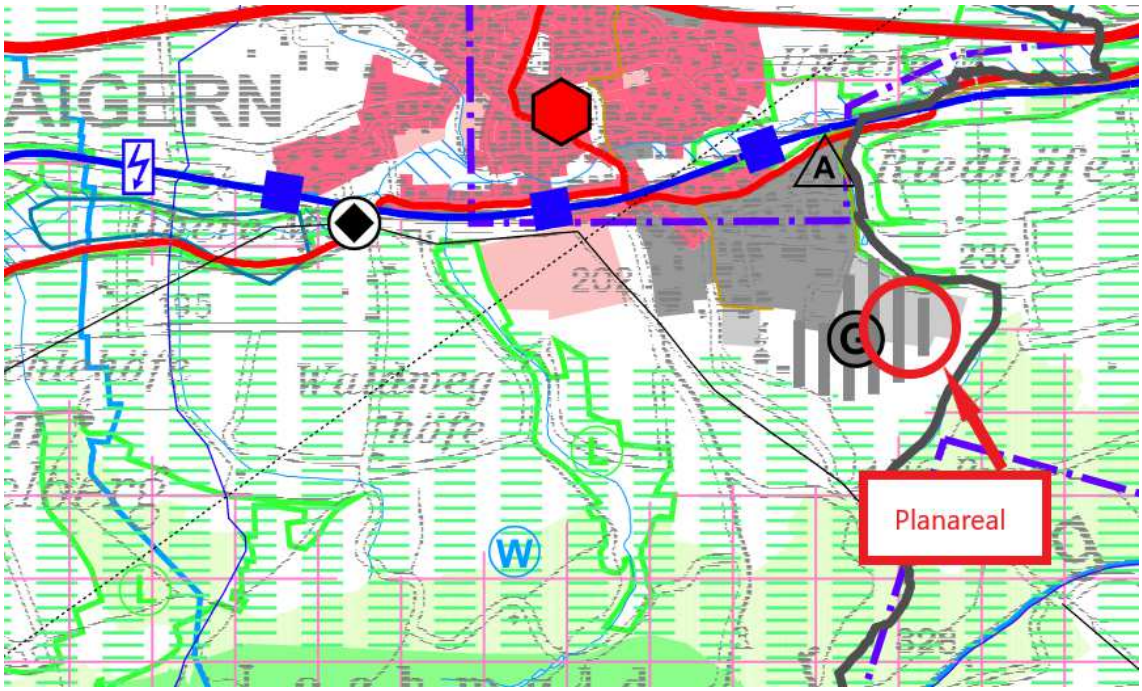


*Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplan 2020 (Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)*

## 4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und ist in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwaigern-Massenbachhausen als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die bisher nicht im Flächennutzungsplan enthaltenen Fläche soll im Rahmen dieser Änderung als gewerbliche Baufläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

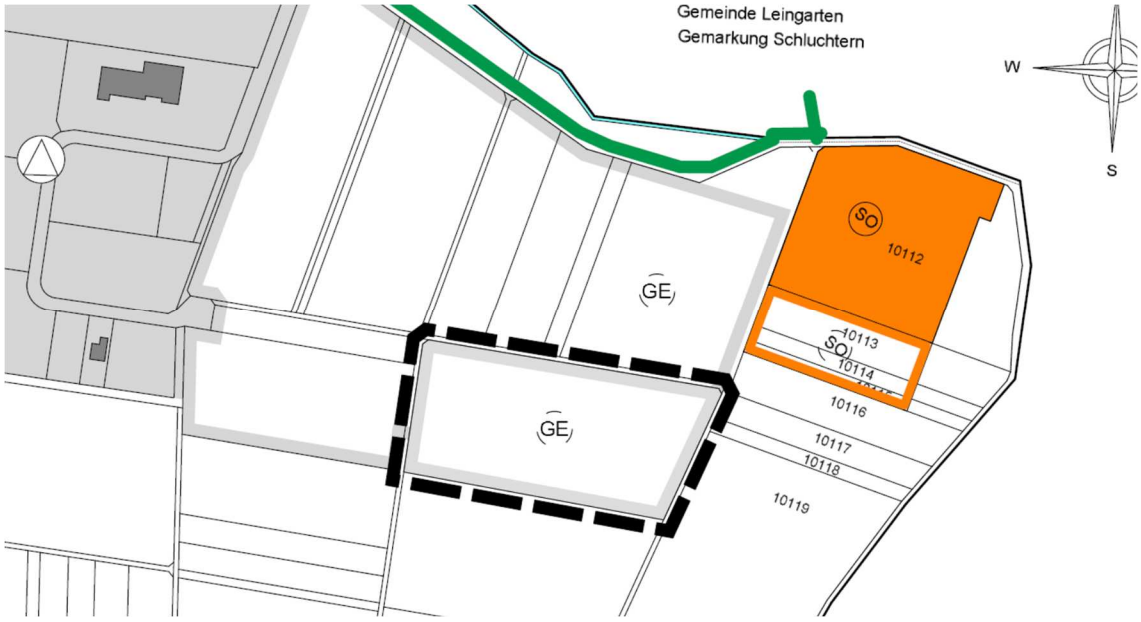


*Abb. 3: Geplante gewerbliche Baufläche „Behaglicher Weg VIII" – Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Quelle vVG Schwaigern-Massenbachhausen)*

## 4.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030

In Planziel 5.3 wurde durch die Stadt Schwaigern das Leitziel einer positiven Entwicklung der Gewerbe- und Arbeitsplatzstruktur durch aktive Bestandspflege, sowie die Weiterentwicklung als attraktiver Gewerbe- und Arbeitsplatzstandort verankert. Diesem Planziel wird mit dem Plangebiet entsprochen. Lokale Unternehmen werden in ihren Expansionsbemühungen unterstützt und die Möglichkeit für Neuansiedlungen wird gegeben.

## 4.4 Schutzgebiete

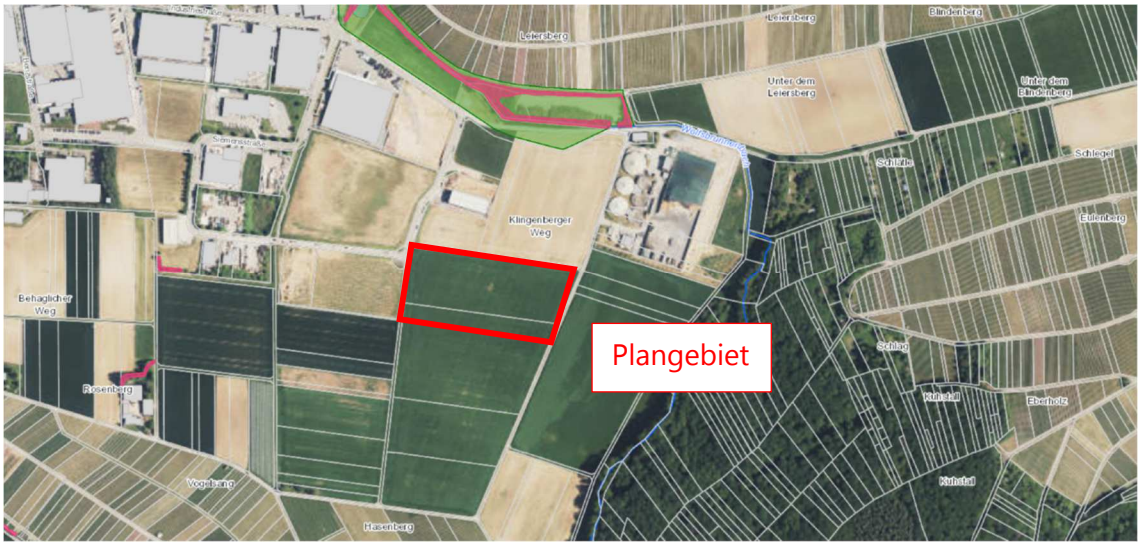


*Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW: September 2022)*

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

### Wasserschutzgebiet „Leinbachtal"

Das Plangebiet liegt in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Leinbachtal" (01.12.2004).

### Überschwemmungsgebiete – HQ 100 / HQ extrem

Das Plangebiet befindet sich weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach HQ100 noch in einem Überflutungsgebiet nach HQExtrem.

# 5. Bauflächenbedarfsnachweis

Das Interesse der örtlichen Gewerbetreibenden an zusätzlichen Erweiterungs- bzw. Verlagerungsflächen nimmt zu. Auch Betriebe im bestehenden und angrenzenden Industriegebiet äußern ihr Interesse an Erweiterungsflächen. Die Stadt Schwaigern führt eine Nachfrageliste nach gewerblichen Baugrundstücken. Aktuell gibt es 49 Interessenten für gewerbliche Bauplätze.

Dieser Bedarf an Flächen kann durch Möglichkeiten der Innenentwicklung nicht gedeckt werden. Innerörtliche Flächenpotentiale, die aus brachgefallenen Nutzungen resultieren können, sind in Schwaigern nicht vorhanden bzw. wurden schon einer Nachnutzung zugeführt (vgl. ehem. Betonwerk Harr in Schwaigern-Massenbach).

Die Stadtverwaltung Schwaigern kann auch im zuletzt erschlossenen Industriegebiet "Behaglicher Weg 7" keine Bauflächen mehr anbieten. Die Stadt Schwaigern verfügt seit Ende des Jahres 2020 über keine Gewerbebauflächen mehr.

Daher ist die Bereitstellung von weiteren gewerblichen Bauflächen erforderlich.

# 6. Plankonzept

## 6.1 Umfang der Planänderungen

Die bisher im Flächennutzungsplan enthaltene landwirtschaftliche Fläche soll im Rahmen dieser Änderung mit einer Größe von ca. 2,5 ha als geplante Gewerbebaufläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Die Definition von Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgt auf Ebene des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens. Detaillierte Aussagen zu diesen Aspekten können der Begründung zum Bebauungsplan „Behaglicher Weg VIII" entnommen werden.

### Erschließung und Technische Infrastruktur

Der Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über zwei Anschlussstellen an die bereits bestehende Siemensstraße. Weitere Details zur Erschließung sowie zur Ver- und Entsorgung des Plangebiets können den Planunterlagen zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren „Behaglicher Weg VIII" entnommen werden.

## 6.2 Alternativenprüfung

Die Eigenart der anzusiedelnden Nutzung mit ihrem Flächenbedarf, Emissionsgrad und Verkehrsaufkommen bedingt, dass Möglichkeiten der Innenentwicklung naturgemäß stark eingeschränkt sind. Darüber hinaus sind auch geeignete Brachflächen wie z.B. ehemalige Militärgelände o.ä. in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

In Schwaigern ist somit lediglich eine Entwicklung nach außen möglich. Die gewerbliche Entwicklung hat sich bisher primär im südöstlichen Teil der Stadt abgespielt. Aufgrund bestehender Wohngebiete ist ein neuer gewerblicher Siedlungsansatz ungeeignet.

# 7. Auswirkungen der Planung

## 7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Parallel zu dieser FNP-Änderung wird aktuell der Bebauungsplan „Behaglicher Weg VIII" aufgestellt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Umweltbericht, ein grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und eine Artenschutz-Verträglichkeits-Untersuchung durchgeführt. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse des Bebauungsplanverfahrens wurde der Umweltbericht für die FNP-Änderung durch das Umweltbüro FABION GbR erarbeitet.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung und liegt den Unterlagen bei.

## 7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Der Fachbeitrag zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und Potenzialanalyse kommt zu folgendem Ergebnis:

Arten des Anhang IV FFH-RL konnten im Eingriffsgebiet nicht festgestellt werden und sind aufgrund der strukturarmen Biotop- und Habitatausstattung (intensiv genutzter Acker) auch nicht zu erwarten.

Von dem Vorhaben ist aufgrund von Verdrängungseffekten ein Revier der Feldlerche und eines der Wiesenschafstelze betroffen. Eine unmittelbare Betroffenheit des Rebhuhns liegt nicht vor, gleichwohl die Art im weiteren Umfeld gesichtet wurde.

Durch Aufwertungsmaßnahmen in der weiteren Agrarlandschaft im Raum Schwaigern – Anlage von Blühstreifen in Kombination mit Brachestreifen – kann der unvermeidbare Eingriff in den Lebensraum der Feldlerche und anderer Arten der Agrarfauna kompensiert werden. Außerdem kann durch Bauzeitenregelungen eine unmittelbare Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden.

Einer Ausweisung des Bebauungsplans und dessen bauliche Umsetzung stehen dann keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen

## 7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Zur positiven Beeinflussung des Kleinklimas wird im Planareal eine intensive Eingrünung aus Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Auch eine geringe Versieglungsrate (durch eine möglichst geringe Straßenbreite, sowie die Reduzierung der PKW-Stellplätze auf das unumgängliche) trägt zur Verbesserung des Kleinklimas bei. Weitere „grüne Bänder" im

Sinne von Einzelbäumen entlang Grundstücksgrenzen sowie die verpflichtende Dachbegrünung tragen ebenfalls zu einem verbesserten Mikroklima bei

### 7.4 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Durch die geplante Gewerbeflächenentwicklung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hoher Eignung für den Landbau in Anspruch genommen. Bei der neu ausgewiesenen Fläche handelt es sich um Flächen mit sehr gut geeigneten Böden (Vorrangflur I). Allerdings sind alle Flächen um die Siedlungsbereiche der Kernstadt Schwaigern sowie der Stadtteile als Vorrangflur der Stufe I ausgewiesen.

Gemäß § 1a (2) BauGB ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Die Eigenart der anzusiedelnden Nutzungen (Industriegebiet) mit ihrem Flächenbedarf, Emissionsgrad und Verkehrsaufkommen bedingt, dass Möglichkeiten der Innenentwicklung naturgemäß stark eingeschränkt sind. Bei der Betrachtung von innerörtlichen Flächenpotentialen wird deutlich, dass diese für den vorliegenden Bedarf nicht geeignet sind, da zum Beispiel Beschränkungen bei den zulässigen Emissionen bestehen und schützenswerte Nutzungen (Wohnungen bzw. Wohngebiete) betroffen wären. Darüber hinaus sind auch geeignete Brachflächen, wie z.B. ehemalige Militärgelände, nicht vorhanden. Nach Abwägung aller Belange verbleibt letztlich nur die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen, wenn man die Baulandentwicklung in dieser Form ermöglichen will. Bei der Entscheidung werden die landwirtschaftlichen Belange mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Es wird vermieden, dass kleine und ungünstig geschnittene Bewirtschaftungseinheiten verbleiben.

Innerörtliche Flächenpotentiale, die aus brachgefallenen Nutzungen resultieren können, sind in Schwaigern nicht vorhanden bzw. wurden schon einer Nachnutzung zugeführt (vgl. ehem. Betonwerk Harr in Schwaigern-Massenbach).

Die Stadt Schwaigern ist vor dem Hintergrund des vorhandenen Bedarfs dringend auf die Bereitstellung von geeigneten gewerblichen Bauflächen angewiesen. Die Stadt Schwaigern verfügt seit Ende des Jahres 2020 über keine Gewerbebauflächen mehr.

Die Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen wird daher höher gewichtet als der erhalt der landwirtschaftlichen Flächen.

## 8. Angaben zur Planverwirklichung

### 8.1 Zeitplan

Das Flächennutzungsplanverfahren soll bis Mitte 2023 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Schwaigern, den

DIE VEREINBARTE
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT :

DER PLANFERTIGER :

**IFK - INGENIEURE**
**Partnerschaftsgesellschaft mbB**
**LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER**
**EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH**
**E-Mail: info@ifk-mosbach.de**

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft

# Schwaigern – Massenbachhausen

Landkreis Heilbronn

## Flächennutzungsplan 2003-2017

## 1. Fortschreibung

## 16. Änderung

Verwaltungsraum Schwaigern

## Umweltbericht

(20.02.2023)


Im Auftrag von: Stadt Schwaigern
Marktstraße 2
74193 Schwaigern

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Stefanie Gerhard
Dipl.-Ing. Carola Rein

*FABION GbR*
Winterhäuser Str. 93
97084 Würzburg
umweltbuero@fabion.de
www.fabion.de

# Inhaltsverzeichnis

**1 Einleitung ... 3**

**1.1** Inhalte des Umweltberichts und Anlass ... 3

**1.2** Untersuchungsrahmen und -methoden ... 4

**2 Schutzgebiete im Planungsraum ... 4**

**3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Prognose bei Durchführung der Planung (unter Berücksichtigung der Maßnahmen) ... 5**

**4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ... 11**

**5 Alternative Planungsmöglichkeiten ... 11**

**6 Monitoring / Betreuung der Planung ... 11**

**7 Zusammenfassung ... 11**

**Quellen- und Literaturverzeichnis**

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (schwarze Umrandung), Auszug Flächennutzungsplan der vVG Schwaigern-Massenbachhausen ... 3

# 1 Einleitung

## 1.1 Inhalte des Umweltberichts und Anlass

Für eine bisher ackerbaulich genutzte Fläche im Südosten von Schwaigern fasste die Stadt Schwaigern einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Behaglicher Weg VIII“. Das bestehende, westlich angrenzende Gewerbegebiet „Behaglicher Weg VII“ soll um ein etwa 5,5 ha großes Areal erweitert werden. Ziel und Zweck der Planung ist die Bereitstellung gewerblicher Baufläche zur Deckung des bestehenden örtlichen Bedarfs.

Ein etwa 2,5 ha großer Teil der geplanten Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes Plangebietes wird Flächennutzungsplan 2003-2017 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Schwaigern-Massenbachhausen noch als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Die bisher nicht im Flächennutzungsplan enthaltene Fläche soll im Rahmen dieser Änderung als gewerbliche Baufläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren zur Ausweisung des Bebauungsplans.

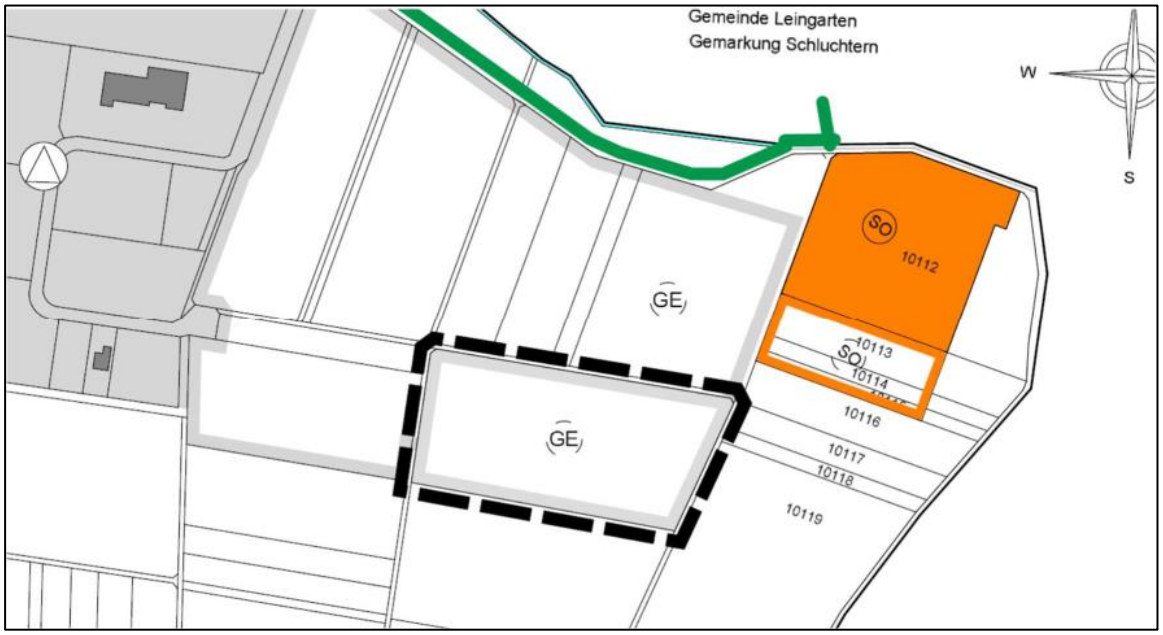


**Abbildung 1: Lage des Plangebietes (schwarze Umrandung), Auszug Flächennutzungsplan der vVG Schwaigern-Massenbachhausen**

(Quelle vVG Schwaigern-Massenbachhausen, aus IFK Ingenieure (2022) Begründung der FNP-Änderung, Vorentwurf)

Das BauGB schreibt in § 2 Abs. 4 Satz 1 die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden sollen. m Umweltbericht sind auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen darzustellen.

### 1.2 UNTERSUCHUNGSRAHMEN UND -METHODEN

Das Verfahren der Umweltprüfung beruht zunächst auf einer Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands. Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keinerlei Schwierigkeiten aufgetreten. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Mensch wurde v. a. der Daten- und Kartendienst der LUBW herangezogen. Biotoptypen und tierökologisch bedeutsame Habitatstrukturen wurden durch das Büro Fabion im Jahr 2022 (im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Bebauungsplan, FABION 2023) erfasst.

## 2 Schutzgebiete im Planungsraum

Das Plangebiet liegt in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Leinbachtal“. Nach § 7 „Bauliche Nutzungen“ der Rechtsverordnung vom 01.12.2004 ist eine Ausweisung von Baugebieten „zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen“.

Naturschutzrechtliche Schutzausweisungen sind nicht betroffen. Eine erhebliche Betroffenheit von naturschutzfachlichen Schutzgebieten und geschützten Objekten kann daher vollständig ausgeschlossen werden. Einzig eine als Biotop erfasste Hecke liegt nur wenige Meter nördlich des Geltungsbereichs. Da dazwischen aber ein häufig befahrener Weg verläuft, verursacht das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des Gehölzes.

# 3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Prognose bei Durchführung der Planung (unter Berücksichtigung der Maßnahmen)

| Schutzgut | Beurteilung und Auswirkungen | Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich | Erheblichkeit der verbleibenden Auswirkungen |
|---|---|---|---|
| **4.1 Boden und Fläche** | Im Eingriffsgebiet liegen hochwertige, ertragreiche Parabraunerden aus Löss vor. Aufgrund der Hanglage kann Bodenerosion auftreten.<br>Durch die landwirtschaftliche Nutzung ist der Boden anthropogen überformt. Regelmäßige Bodenbearbeitung mehrmals im Jahr, Düngung und den Einsatz von Bioziden haben die Bodenverhältnisse verändert. Es kommt zu stofflichen Belastungen, Verdichtung durch Überfahren bzw. zu Störungen des natürlichen Bodengefüges.<br>Im Gebiet sind keine Altlasten bekannt.<br>Es liegen keine Böden mit ökologisch besonderen Standortverhältnissen wie beispielsweise Feucht- oder ausgeprägte Trockenstandorte vor.<br>Das Schutzgut „Boden“ ist im vom Vorhaben betroffenen Gebiet aufgrund seiner überwiegend hohen Bodenwerte in Kombination mit der deutlich anthropogen Überformung von **mittlerer Bedeutung** (Wertstufe 3). | • Baufeldbeschränkung bzw. Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das technisch notwendige Mindestmaß.<br>• Sparsamer und sachgerechter Umgang mit Oberboden: Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und für Anpflanzungen oder externen Kulturzwecken wieder zu verwenden.<br>• Zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung sind Stellplätze und Zufahrten etc. mit wasserdurchlässigen Materialien auszuführen soweit keine erhöhte Gefährdung durch Maschinenöle oder andere bodengefährdende Stoffe bestehen.<br>• Während der Bauphase und während des späteren Betriebs ist der Boden vor stofflichen Belastungen zu schützen.<br>• Für Flachdächer oder leicht geneigte Dächer sind Dachbegrünungen vorgesehen. | |

| Schutzgut | Beurteilung und Auswirkungen | Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich | Erheblichkeit der verbleibenden Auswirkungen |
|---|---|---|---|
| (Fortsetzung)<br>**4.1 Boden und Fläche** | **Auswirkungen:**<br>• Versiegelung im Bereich der Gebäude, Zufahrten, Stellplätze führt zum Verlust der Bodenfunktion als Lebensraum für Bodenorganismen und als Vegetationsstandort.<br>• Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts (z. B. Einschränkung der Filter- und Pufferfunktion des Bodens durch Beseitigung schützender Deckschichten über dem Grundwasserhorizont).<br>• Während der Bauphase: Störung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und Umlagerung von Bodenmaterial sowie mögliche Beeinträchtigungen durch stoffliche Einträge.<br>• Potenziell auftretende betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch stoffliche Belastungen. | Die verbleibenden Eingriffsfolgen in das Schutzgut „Boden“ werden durch planexterne Maßnahmen, die zu einer Aufwertung der Boden-Verhältnisse beitragen, kompensiert.<br>• Oberbodenauftrag des überschüssigen Oberbodens auf geeigneter landwirtschaftlich genutzter Fläche im Stadtgebiet Schaigern<br>• Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen mit schutzgutübergreifender Wirkung: Ansaat mehrjähriger Blühmischungen sowie weitere Ökokonto-Maßnahmen. | Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind **keine erheblichen negativen Auswirkungen** zu erwarten. |
| **4.2 Wasser** | Die Keuperformation als hydrogeologische Einheit stellt einen Grundwassergeringleiter mit mittlerer Durchlässigkeit dar. Durch die hohe Filter- und Pufferfunktion des Bodens besteht ein guter Schutz grundwasserführender Schichten.<br>Im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlage fließt der Wolfsbrunnenbach, der nicht vom Vorhaben beeinträchtigt wird, da ein regelmäßig befahrener, asphaltierter Wirtschaftsweg dazwischen liegt.<br>Das Schutzgut „Wasser“ ist im vom Vorhaben betroffenen Gebiet von **mittlerer Bedeutung** (Wertstufe 3). | • Baufeldbeschränkung bzw. Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das technisch notwendige Mindestmaß.<br>• Zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung sind Stellplätze und Zufahrten etc. mit wasserdurchlässigen Materialien auszuführen soweit keine erhöhte Gefährdung durch Maschinenöle oder andere bodengefährdende Stoffe bestehen.<br>• Während der Bauphase und während des späteren Betriebs sind Grund- und Oberflächenwasser vor stofflichen Belastungen zu schützen.<br>• Dachbegrünungen für Flachdächer oder leicht geneigte Dächer | |

| Schutzgut | Beurteilung und Auswirkungen | Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich | Erheblichkeit der verbleibenden Auswirkungen |
|---|---|---|---|
| (Fortsetzung)<br>**4.2 Wasser** | **Auswirkungen:**<br>• Versiegelung führt durch Beeinträchtigung des Wasseraufnahmevermögens zur Minderung der Grundwasserneubildung sowie Erhöhung des Oberflächenabflusses<br>• Einschränkung der Filter- und Pufferfunktion des Bodens durch Beseitigung schützender Deckschichten über dem Grundwasserhorizont<br>• Während der Bauphase: mögliche Beeinträchtigung durch stoffliche Einträge<br>• Potenziell auftretende betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch stoffliche Belastungen. | • Sachgerechter Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser und mit den produktionsinternen Wasserkreisläufen. Eine Versickerung des anfallenden Regenwassers auf dem Gelände ist anzustreben.<br>• Regenwassernutzung / Zisternen:<br>- Für die Bewässerung von Außenanlagen wird zur Reduzierung des Wasserverbrauchs angeregt, das Oberflächenwasser in Zisternen zu sammeln (entsprechend DIN 1888 und in Übereinstimmung mit der Trinkwasserversorgung)<br>- Für die Verwendung von Brauchwasser sind die Anzeigepflicht nach der Trinkwasserverordnung sowie die DIN 1989 zu beachten | Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind **keine erheblichen negativen Auswirkungen** zu erwarten. |
| **4.3 Klima / Luft und menschliche Gesundheit** | Im Umfeld des Plangebiets befindet sich keine Wohnbebauung oder andere gegenüber der geplanten Nutzung empfindlichen Nutzungsstrukturen oder Freizeiteinrichtungen. Durch die Lage zwischen einer Biogasanlage und einem bestehenden Gewerbegebiet besteht eine deutliche Vorbelastungen durch Emissionen (Lärm, Geruch, Staubentwicklung).<br>Das Schutzgut ist daher von **geringer Bedeutung.**<br><br>**Auswirkungen:**<br>• Beeinträchtigung der lokalen Klimasituation durch Bebauung und Versiegelung.<br>• Keine erheblichen Auswirkungen auf die „menschliche Gesundheit“: Keine erhebliche Zunahme des Verkehr bzw. von Feinstaub- oder Lärmbelastung. | • Ein- und Durchgrünung des Gewerbegebietes zur Schadstoffbindung und Sauerstoffproduktion.<br>• Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das technisch notwendige Mindestmaß<br>• Dachbegrünungen für Flachdächer oder leicht geneigte Dächer | Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind **keine erheblichen negativen Auswirkungen** zu erwarten. |

| Schutzgut | Beurteilung und Auswirkungen | Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich | Erheblichkeit der verbleibenden Auswirkungen |
|---|---|---|---|
| **4.4 Arten und Biotope sowie Biotopverbund** | **4.4.1 Biotopausstattung:**<br>Intensiv genutzte Ackerfläche (37.11) mit regelmäßi¬ger Düngung, Bodenbearbeitung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Typische Segetalflora fehlt nahezu vollständig.<br>Das Schutzgut „Biotope“ ist im vom Vorhaben betroffenen Gebiet von **geringer Bedeutung** (Wertstufe 2).<br><br>**Auswirkungen:**<br>• Kompletter Verlust der vorhandenen Vegetationsdecke<br>• Großflächige Versiegelung | • Baufeldbeschränkung bzw. Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das technisch notwendige Mindestmaß.<br>• Ansaat der Säume und Wiesenstreifen mit gebietsheimischer Saatgutmischung und Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen (Ein- und Durchgrünung des Gewerbegebietes)<br>• Dachbegrünungen für Flachdächer oder leicht geneigte Dächer<br><br>Die verbleibenden Eingriffsfolgen in das Schutzgut „Biotope“ werden durch planexterne Maßnahmen kompensiert.<br>• Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen: Ansaat mehrjähriger Blühmischungen sowie weitere Ökokonto-Maßnahmen | Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind **keine erheblichen negativen Auswirkungen** zu erwarten. |
| | **4.4.2 Arten und Habitate:**<br>Nachweis von Brutrevieren der Feldlerche und der Wiesenschaftstelze<br>Nahrungshabitat für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung, da Intensivacker<br>Vorkommen europarechtlich geschützter Amphibien im Umfeld: Springfrosch im nördlich angrenzenden Regenüberlaufbecken; weitere Arten wie Erdkröte und Grasfrösche sind ebenfalls im Bereich der Regenrückhaltung oder auch in der Aue des Wolfsbrunnenbachs möglich<br>Das Schutzgut „Arten “ ist im vom Vorhaben betroffenen Gebiet von **mittlerer Bedeutung** (Wertstufe 3). | • Baufeldbeschränkung bzw. Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das technisch notwendige Mindestmaß<br>• Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldvögel<br>• Anlage eines Amphibienschutzzaunes während der Bauphase im Norden des Geltungsbereichs, um eine Tötung/Verletzung von wandernden Amphibien zu verhindern.<br>• Ansaat der Säume und Wiesenstreifen mit gebietsheimischer Saatgutmischung und Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen (Ein- und Durchgrünung des Gewerbegebietes) | |

| Schutzgut | Beurteilung und Auswirkungen | Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich | Erheblichkeit der verbleibenden Auswirkungen |
|---|---|---|---|
| (Fortsetzung)<br><br>**4.4 Arten und Biotope sowie Biotopverbund** | **Auswirkungen aus Arten und Habitate:**<br>• Verlust eines Reviers der Feldlerche und der Wiesenschafstelze durch Überbauung und Verdrängungseffekte.<br>• Gefährdung von wandernden Amphibien während der Bauphase.<br>• Baubedingte Beeinträchtigungen der Tierwelt bzw. Gefahr der Tötung, Verletzung und Störung von Individuen durch Lärm, Erschütterungen, Staubentwicklung etc.<br>• Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Tierwelt durch zusätzlichen Verkehr (geringfügig wegen Vorbelastung) und möglicherweise durch negative Effekte von Beleuchtungsanlagen.<br>• Risiko der Kollision von Vögeln an Verglasungen (Fenster, Balkone, Fassaden usw.) | • Dachbegrünungen für Flachdächer oder leicht geneigte Dächer<br>• Minimierung der eingesetzten Lichtmenge im Außenbereich (Anzahl der Lampen und Leistung) und Einsatz von automatischer Abschaltung<br>• Bauliche Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Vögeln an neu geplanten Glasscheiben und spiegelnden Materialien<br><br>Die verbleibenden Eingriffsfolgen in das Schutzgut „Arten und Habitate“ werden durch planexterne Maßnahmen kompensiert.<br>Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen: Ansaat mehrjähriger Blühmischungen und extensive Ackerbewirtschaftung.. | Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind **keine erheblichen negativen Auswirkungen** zu erwarten |
| | **4.4.3 Biotopverbund:**<br><br>Das Plangebiet ist weder im landesweiten Biotopverbund aufgeführt noch besteht eine lokale Bedeutung. Einzig der Wolfsbrunnenbach und dessen angrenzende Wiesen bilden eine lineare Struktur mit einer zumindest mäßigen ökologischen Bedeutung, die aber nur sehr kleinräumig wirksam ist.<br>Ebenso wenig steht das Gebiet in einem räumlichen Zusammenhang zum Gene¬ralwildwegeplan.<br><br>**Auswirkungen aus Biotopverbund:**<br>Keine negativen Auswirkungen zu erwarten, die über das Problem der wandernden Amphibien hinausreicht (s. Arten und Habitate). | Keine gesonderte Maßnahme erforderlich | **Keine erheblichen negativen Auswirkungen** zu erwarten. |

| Schutzgut | Beurteilung und Auswirkungen | Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich | Erheblichkeit der verbleibenden Auswirkungen |
|---|---|---|---|
| **4.5 Landschaft & Erholungseignung** | Das Plangebiet grenzt an ein bestehendes Gewerbegebiet an. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich zudem eine Biogasanlage sowie eine landwirtschaftliche Produktionsstätte (Pilzzucht).<br>Aufgrund dieser Vorbelastungen wird dem Schutzgut „Landschaftsbild und Erholungseignung“ im Untersuchungsraum eine **geringe Bedeutung** (Wertstufe 2) beigemessen.<br><br>**Auswirkungen:**<br>Das Vorhaben verursacht keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes, da es zwischen vergleichbaren Nutzungsstrukturen (bestehendes Gewerbe, Biogasanlage, landwirtschaftliche Produktionsstätte) entsteht. | • Eingrünung des Gewerbegebiets durch Hecken- und Baumpflanzung<br>• Durchgrünungsmaßnahmen mit Straßenbäumen und Pflanzbindungen auf den Gewerbeflächen festzusetzen. | Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind **keine erheblichen negativen Auswirkungen** zu erwarten. |
| **4.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter** | Im Norden des Geltungsbereichs liegt ein Bodendenkmal. Baudenkmäler sind im Gebiet nicht vorhanden<br>Das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ ist demnach im vom Vorhaben betroffenen Gebiet **von mittlerer Bedeutung** (Wertstufe 3).<br><br>**Auswirkungen:**<br>Im Plangebiet können bei Aushubarbeiten archäologische Funde auftreten. | • Meldepflicht bei archäologischen Funden: Falls im Zuge der Bauarbeiten im Eingriffsbereich bodenfremde Materialien auftauchen sollten, sind gemäß der im baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz verankerten Meldepflicht unverzüglich die entsprechenden Behörden zu informieren.<br>• Nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde sind im Vorfeld einer Bebauung archäologische Sondierungsmaßnahmen und ggf. entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen | Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind **keine erheblichen negativen Auswirkungen** zu erwarten. |

# 4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtausweisung als Baugebiet wäre die Fläche voraussichtlich weiterhin als „Fläche für die Landwirtschaft“ genutzt worden.

# 5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Ziel und Zweck der Planung ist die Bereitstellung gewerblicher Baufläche zur Deckung des bestehenden örtlichen Bedarfs. Dieser Bedarf kann durch Möglichkeiten der Innenentwicklung nicht gedeckt werden. Innerörtliche Flächenpotentiale, die aus brachgefallenen Nutzungen resultieren können, sind in Schwaigern nicht vorhanden oder wurden bereits einer Nachnutzung zugeführt.

# 6 Monitoring / Betreuung der Planung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zielrichtung des Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen rechtzeitig zu erfassen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen gegenzusteuern.

Unmittelbare Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Bebauungsplanung zu erwarten und zu beobachten, so dass an dieser Stelle auf die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanverfahrens verwiesen wird. .

# 7 Zusammenfassung

Die Stadt Schwaigern plant die Erweiterung eines bestehenden Industrie- und Gewerbegebiets am östlichen Stadtrand von Schwaigern. Da ein Teil der geplanten Erweiterung im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwaigern-Massenbachhausen als landwirtschaftliche Fläche eingetragen ist, wird für ein etwa 2,5 ha großes Plangebiet parallel zum Bebauungsplanverfahren eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Bei der Fläche handelt es sich um einen intensiv genutzten Acker. Die zu betrachtenden Schutzgüter sind von geringer bis mittlerer Bedeutung. Die Prüfung der Beeinträchtigungswirkungen auf die Schutzgüter ergab, dass es möglich ist, die Eingriffsfolgen mithilfe von Minderungs- und Vermeidungsbemühungen sowie (im Falle unvermeidbarer Beeinträchtigungen) von Kompensationsmaßnahmen auszugleichen, so dass **keine erheblichen Auswirkungen verbleiben.**

Eine Stellungnahme zum speziellen Artenschutz (saP) erfolgt in einem separaten Bericht. Der Lebensraumverlust für Arten der Agrarfauna (insbesondere der Leitart Feldlerche) kann durch eine extensive Bewirtschaftung mit Ansaat von mehrjährigen Blühmischungen kompensiert werden.

Würzburg, 20.02.2023

Carola Rein

Dipl.-Ing. Carola Rein

## Quellen- und Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

FABION GbR (2023): Umweltbericht zum Bebauungsplan „Behaglicher Weg VIII“, Stadt Schwaigern, Landkreis Heilbronn – unveröffentlichte Entwurfsfassung.

GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG Baden-Württemberg) vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250).

GESETZ ZUM SCHUTZ DER KULTURDENKMALE (Denkmalschutzgesetz – DSchG Baden-Württemberg) vom 06.12.1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Art. 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99).

IFK INGENIEURE (2022): Begründung zur 16. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vVG Schwaigern-Massenbach. Unveröffentlichter Vorentwurf. S. 12.

INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung

KÜPFER, C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung.

LUBW (2011): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Bodenschutz Band 23. S. 36.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR (2010): Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) Vom 19. Dezember 2010 (GBl. 2010 S. 1089)

WASSERGESETZ FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (WG Baden-Württemberg) vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), letzte berücksichtigte Änderung: § 82 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248).

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

# VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHWAIGERN-MASSENBACHHAUSEN
# BETREFF 16. ÄNDERUNG DER 1. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

## Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 21.11.2022 bis 30.12.2022

### Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

| Nr. | Behörde | Stellung-nahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Landratsamt Heilbronn<br>Bauen und Umwelt | 23.12.2022 | **Natur- und Artenschutz**<br>Laut den Planungsunterlagen wird der Umweltbericht noch erstellt. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Umweltberichtes sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (einschließlich der Amphibiennachkartierung) abgegeben werden.<br>Im weiteren Verfahren ist zu prüfen und darzustellen, ob die vorliegenden Planung zu Konflikten mit dem im Jahr 1992 aufgestellten Landschaftsplan führt. | Wird zur Kenntnis genommen.<br>Der Umweltbericht wird zur Offenlegung den Flächennutzungsplanunterlagen beigefügt.<br>Der Landschaftsplan wird im Rahmen der Umweltprüfung geprüft. |
| | | | Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum parallel geführten Bebauungsplanverfahren „Behaglicher Weg VIII“ gehört. In diesem wurde eine Nachkartierung bezüglich des Vorkommens von Amphibien (einschließlich deren Wanderstrecken) im Plangebiet und der Umgebung gefordert. Die artenschutzrechtlichen Themen sind bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung und damit der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen, da sie unter Umständen ein Ausschlusskriterium für die angestrebte Planung darstellen könnten. Wir bitten daher, die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung im weiteren Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan vorzulegen. | Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.<br>Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung aus dem Bebauungsplanverfahren werden im Umweltbericht dokumentiert. |
| | | | **Landwirtschaft**<br>Nach § 16 (1) LLG stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.<br>Die neu in die Planungen aufgenommenen Entwicklungsflächen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit sehr guten Böden (Vorrangfläche). Gute Böden im Bezirk sind für die hier ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe die Existenzgrundlage. Für uns alle produzieren diese Betriebe im Haupt- oder Nebenerwerb Futtermittel und/oder Nahrungsmittel. Bei der Bauleitplanung soll nach § 1a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.<br>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8b) BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine dahingehende Darstellung ist aus den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Ein Abwägungsdefizit liegt jedoch vor, wenn in die Abwägung an Belange nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 – 4 C 105.66). Da vorliegend die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgesehen ist, halten wir eine Abwägung landwirtschaftlicher Belange für erforderlich. Wir empfehlen weiterhin die Anwendung der Digitalen Flurbilanz (www.flurbilanz.de). | Die Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen werden zur Kenntnis genommen.<br>Durch die geplante Gewerbeflächenentwicklung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hoher Eignung für den Landbau in Anspruch genommen. Bei der neu ausgewiesenen Fläche handelt es sich um Flächen mit sehr gut geeigneten Böden (Vorrangflur I). Allerdings sind alle Flächen um die Siedlungsbereiche der Kernstadt Schwaigern sowie der Stadtteile als Vorrangflur der Stufe I ausgewiesen.<br>Gemäß § 1a (2) BauGB ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.<br>Die Eigenart der anzusiedelnden Nutzungen (Industriegebiet) mit ihrem Flächenbedarf, Emissionsgrad und Verkehrsaufkommen bedingt, dass Möglichkeiten der Innenentwicklung naturgemäß stark eingeschränkt sind. Bei der Betrachtung von innerörtlichen Flächenpotentialen wird deutlich, dass diese für den vorliegenden Be-darf nicht geeignet sind, da |

| Nr. | Behörde | Stellung-nahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | Zudem fordert § 1a (2) BauGB einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, sowie § 1 (5) BauGB den Vorrang der Innenentwicklung. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen soll nachvollziehbar begründet werden.<br>Schwaigern, „Behaglicher Weg V III“ – Gewerbefläche<br>In der Digitalen Flurbilanz sind diese Flächen als Vorrangflur (ehemals Vorrangflur der Stufe I) bewertet. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Die Fläche von 4,3 ha ist im Flächennutzungsplan bereits als geplantes gewerbliche Baufläche hinterlegt. Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken, gegen die Überplanung von 2,5 ha. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. In östlicher Richtung schließt sich eine Energieerzeugungsanlage für Biogas und eine im Bau befindliche landwirtschaftliche Produktionsstätte für Pilze an. Nördlich des Plangebiets befinden sich gewerbliche Baugrundstücke bzw. geplante gewerbliche Bauflächen. Nach Süden sind landwirtschaftliche Flächen vorzufinden. | zum Beispiel Beschränkungen bei den zulässigen Emissionen bestehen und schützenswerte Nutzungen (Wohnungen bzw. Wohngebiete) betroffen wären. Darüber hinaus sind auch geeignete Brachflächen, wie z.B. ehemalige Militärgelände, nicht vorhanden. Nach Abwägung aller Belange verbleibt letztlich nur die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen, wenn man die Baulandentwicklung in dieser Form ermöglichen will. Bei der Entscheidung werden die landwirtschaftlichen Belange mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Es wird vermieden, dass kleine und ungünstig geschnittene Bewirtschaftungs-einheiten verbleiben.<br>Innerörtliche Flächenpotentiale, die aus brachgefallenen Nutzungen resultieren können, sind in Schwaigern nicht vorhanden bzw. wurden schon einer Nachnutzung zugeführt (vgl. ehem. Betonwerk Harr in Schwaigern-Massenbach).<br>Die Stadt Schwaigern ist vor dem Hintergrund des vorhandenen Bedarfs dringend auf die Bereitstellung von geeigneten gewerblichen Bauflächen angewiesen.<br>Die Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen wird daher höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen.<br>Die Begründung wird entsprechend ergänzt. |
| | | | **Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz**<br>Starkregen<br>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Auswirkungen von Starkregen mit zu berücksichtigen sind (*BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune).*<br>Daher ist durch die Stadt Schwaigern beim Aufstellen des Bebauungsplanes eine Aussage über die Gefahr von Starkregen unter Berücksichtigung des Leitfadens „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ zu machen. | Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird eine Starkregenrisikobetrachtung erstellt. Sobald die Ergebnisse vorliegen, werden diese im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. |
| | | | **Straßen und Verkehr**<br>Die Planfläche befindet sich im Südosten der Stadt Schwaigern, abseits klassifizierter Straßen.<br>Details bezüglich Straßenbau- sowie Straßenverkehrsrecht werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens angeregt. | Der Hinweis zu Straßen wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | **Immissionsschutz und Gewerbe**<br>Es soll eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in eine gewerbliche Fläche (Gewerbegebiet) umgenutzt werden.<br>Im Hinblick auf die potentielle Errichtung von Betriebsleiterwohnungen wird darauf hingewiesen, dass es insbesondere bei der Einbringung von Substrat für Silage in die Fahrsiloanlage der Biogasanlage möglicherweise auch in der Nachtzeit zu Betriebsvorgängen kommt, die zu Schalleinwirkungen im Plangebiet führen können. | Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.<br>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in der Begründung ergänzt. Erforderliche Maßnahmen können im Bebauungsplan festgesetzt werden. |

| Nr. | Behörde | Stellung-nahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | Außerdem kommt es saisonal während der Einbringung von Substrat für die Silageerzeugung zu erheblichem Traktoren- und Lkw-Fahrverkehr um das und im Betriebsgelände der Biogasanlage. Ähnlich verhält es sich saisonal bei der Ausbringung von Gärresten.<br>Es wird für erforderlich gehalten, im weiteren Verfahrensverlauf die o.g. Einwirkungen auf das Plangebiet schalltechnisch näher untersuchen zu lassen.<br>DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, gibt unter Nr. 5.2.3 bestimmte Schutzabstände vor, unter denen Schallemissionen aus einem Industrie- bzw. Gewerbegebiet die Richtwerte schutzbedürftiger Bebauung noch einhalten können.<br>Potentiell betroffen ist hierbei der Rosenberghof, ein Aussiedlerhof westsüdwestlich des Planbereichs. Für diesen Hof sind die Richtwerte eines Dorfgebiets 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts anzunehmen.<br>Die Vorhabenfläche befindet sich mindestens 400 m ostnordöstlich des Rosenberghofs. Allerdings müssen die 2,7 ha zusätzliche Fläche im Zusammenhang mit dem gesamten, zusammenhängenden Gewerbegebiet betrachtet werden, das sich bereits in ca. 210 m Entfernung befindet.<br>Während die o.g. Tabelle zur Einhaltung des Tagrichtwertes (60 dB(A)) um ca. 60 m Mindestabstand vorgibt, verhält sich dies beim Nachtrichtwert (45 dB(A)) anders. Hier wird ein Abstand von etwa 550 m angegeben.<br>Es wird auf Grundlage dieser Abstandsunterschreitung des vorhandenen Industrie-/Gewerbegebiets wie des Planbereichs zur Vermeidung einer Verschlechterung der Immissionssituation auf dem Rosenberghof für erforderlich gehalten, im weiteren Verfahren mindestens eine gutachterliche Aussage hierzu erstellen zu lassen.<br>Dies wurde in der Stellungnahme zum Vorhaben „Behaglicher Weg VIII“ bereits dargelegt.<br>Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Im weiteren Verlauf muss der Schallimmissionsschutz jedoch näher betrachtet werden. | |
| | | | | |
| 2. | Regionalverband Heilbronn-Franken | 15.12.2022 | Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Behaglicher Weg VIII“ vom 06.09.2022 hierbei zu folgender Einschätzung.<br>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.<br>Die Fläche liegt überwiegend innerhalb der Abgrenzung des Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Schwaigern-Kernort (Südost) nach Plansatz 2.4.3.1. Daher entspricht die Planung überwiegend den Zielen der Raumordnung. Da nur ein geringer Anteil der geplanten Fläche außerhalb der Abgrenzung des Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen liegt, dieser Teilfläche keine anderen Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung entgegenstehen und auch keine regionalen Freiraumbelange betroffen sind, er-heben wir gegen die geringfügige Überschreitung der gebietsscharfen Abgrenzung keine Bedenken und tragen diese als Ausformung mit. | Der Hinweis zu raumordnerischen Belangen sowie die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| 3. | RP Stuttgart<br>Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz | 28.12.2022 | **Raumordnung**<br>Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird eine 2,5 Hektar große Fläche als geplante Gewerbefläche neu dargestellt.<br>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unter-liegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).<br>Das Plangebiet befindet sich größtenteils innerhalb eines Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen. Nach PS 2.4.3.1 (Z) des Regionalplans<br>Heilbronn-Franken 2020 werden *„zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur […] über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinaus in folgenden Gemeindeteilen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungs-einrichtungen als Vorranggebiete zur Konzentration einer verstärkten Gewerbeentwicklung festgelegt und gebietsscharf in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.*<br>*Andere raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind.“*<br>Die o.g. Planung entspricht diesem Ziel der Raumordnung, wir tragen daher aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken vor. | Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | **Umwelt**<br><u>Industrie:</u><br>Referat 54.5 nimmt als zuständige Fachbehörde für die Störfallbelange i.S.d. § 50 BImSchG sowie der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Stellung.<br>Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebiets in Schwaigern.<br>Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Stadt Schwaigern, in direktem Anschluss an das bereits bestehende Gewerbegebiet „Behaglicher Weg 7“. Die bisher im Flächennutzungsplan enthaltene landwirtschaftliche Fläche soll im Rahmen dieser Änderung mit einer Größe von ca. 2,5 ha als geplante Gewerbebaufläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden (s. Anlage 2, Lageplan der 16. FNP-Änderung).<br>Hier verweisen wir auf unsere bereits am 09.09.2022 abgegebene Stellungnahme (Az.: RPS21-2434-247/8/2) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Behaglicher Weg VIII“ in Schwaigern. Die Stellungnahme vom 09.09.2022 ist ebenfalls auf die Änderung des Flächennutzungsplans (1. Fortschreibung, 16. Änderung) mit der geplanten Erweiterung der Gewerbebaufläche anzuwenden.<br><u>Folgende Punkte sind hier von Bedeutung:</u><br>Das Bebauungsplangebiet grenzt im Osten an die Biogasanlage der Söhnergy GmbH und Co. KG, welche auf Grund des dort gehandhabten Biogases einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG darstellt und somit der Störfall-Verordnung unterliegt (Störfallbetrieb).<br>Nach § 50 BImSchG ist bei raumbedeutsamen Planungen dafür Sorge zu tragen, dass zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z.B. Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete und Hauptverkehrswege etc.) auf der einen Seite und einem | Die Hinweise zum benachbarten Störfallbetrieb werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.<br><br>Eine Berücksichtigung des Abstandsgebots erfolgt im Bebauungsplan durch die Aufnahme einer Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, indem schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG |

| Nr. | Behörde | Stellung-nahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | Betriebsbereich auf der anderen Seite, angemessene Abstände eingehalten werden, um schädliche Umwelteinwirkungen sowie die von Störfällen hervorgerufenen Auswirkungen so weit wie möglich zu vermeiden.<br>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Verträglichkeit zwischen einem Schutzobjekt und dem Störfallbetrieb im Sinne des § 50 BImSchG zu beurteilen.<br>Der Betriebsbereich enthält einen sicherheitsrelevanten Teilbereich (SRB), in welchem mit entzündbarem Gas (Biogas) umgegangen wird.<br>Bezüglich der Umsetzung der Anforderungen des § 50 BImSchG ist für den gehandhabten Stoff der sogenannte Achtungsabstand aus dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 in Verbindung mit der Arbeitshilfe KAS-32 heranzuziehen, der für das Szenario Freisetzung von Biogas bei 200 m liegt.<br>Das zu überplanende Gebiet hat einen Abstand von unter 200 m zum maßgeblichen sicherheitsrelevanten Teilbereich (SRB) und liegt somit innerhalb des pauschalen Achtungsabstandes.<br>Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht abschließend zu beurteilen, ob Schutzobjekte in einem Umkreis von 200 m zur genannten Biogasanlage geplant werden dürfen, z.B. Küchenhersteller mit Ausstellungsräumen. | innerhalb eines Abstands von 200 m von den Nachfermentern bzw. vom Gärrestbehälter der Biogasanlage ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird in der Begründung zum Bebauungsplan ein Kapitel aufgenommen, in welchem u.a. eine nicht abschließende Auflistung zu den schutzbedürftigen Nutzungen bzw. Schutzobjekten im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG enthalten ist.<br>Durch die Festsetzung eines Industriegebiets gem. § 9 BauNVO und die Einschränkungen, bspw. durch den Ausschluss der Ausnahmen gem. § 9 Abs. 3 BauNVO (vgl. Textteil Ziffer 1.1) sind die damit betroffenen schutzbedürftigen Nutzungen bzw. die Schutzobjekte im Plangebiet weitestgehend nicht zulässig.<br>Im Plangebiet sind darüber hinaus keine Erholungsgebiete oder Hauptverkehrswege vorgesehen. Durch die Ausweisung des Plangebiets als Industriegebiet sind daher keine Unverträglichkeiten zu erwarten. |
| | | | Sofern Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG i.V.m. dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 (z.B. öffentlich genutzte Gebäude) bzw. § 55 LBO (z.B. bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch erstmals oder zusätzlich die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 Personen zu erwarten ist – § 55 Abs. 4 Nr. 2 LBO) in einem Abstand von 200 m zur Biogasanlage vorgesehen sind, bitten wir um erneute Anhörung, da von unserer Seite Bedenken gegen deren Errichtung bestehen könnten.<br>Die abschließende Beurteilung der Schutzbedürftigkeit des Gebiets obliegt hierbei dem Träger der Planungshoheit. | Durch die Textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (vgl. Bebauungsplan Textteil Ziffer 1.1) sind die betroffenen schutzbedürftigen Nutzungen bzw. die Schutzobjekte im Plangebiet weitestgehend nicht zulässig. Mit der Festsetzung unter Ziffer 1.9 werden die entsprechenden schutzbedürftigen Nutzungen und Objekte innerhalb eines Radius von 200 m zur Biogasanlage zusätzlich ausgeschlossen. Bedenken bzgl. einer Errichtung von schutzbedürftigen Nutzungen bzw. Objekten mit einem geringeren Abstand als 200 m zur Biogasanlage können daher ausgeschlossen werden. |
| | | | Darüber hinaus sind aber auch umgebungsbedingte Gefahrenquellen für die Biogasanlage relevant. Nach der TRAS 120 (Nr. 1.5.3 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen) kommen Betriebsbereiche und Anlagen im Sinne des BImSchG (wie z.B. Biogasaufbereitungsanlagen, -konditionierungsanlagen und -einspeiseanlagen anderer Betreiber, Windkraftanlagen), aber auch andere Gefahrenquellen, wie z.B. Hochspannungsfreileitungen angrenzend oder den Betriebsbereich überspannend, Gefahrguttransporte in direktem Umfeld in Betracht. Dies ist bei der Überplanung zu beachten. Für den Fall, dass umgebungsbedingte Gefahrenquellen für die Biogasanlage in der Nähe des Betriebsbereichs zwangsläufig errichtet werden müssen, bitten wir hier ebenfalls um erneute Anhörung. | Umgebungsbedingte Gefahrenquellen für die Biogasanlage sind durch die gegenständliche Planung eines Industriebgebietes nicht ersichtlich. |
| | | | Des Weiteren bitten wir zu beachten, dass Bepflanzungen in unmittelbarer Nähe zur Biogasanlage nach der TRAS 120 (Nr. 2.5.4 Bepflanzung) einen ausreichenden Schutzabstand aufweisen müssen, um mögliche Brandlasten zu reduzieren und die Behälter gegen mechanische Einwirkungen (z.B. herabfallende Äste) zu schützen. Hierbei muss eine Bepflanzung einen Schutzabstand entsprechend ihrer Höhe zuzüglich der Fläche für die Feuerwehr zu Gärbehältern mit Gasspeicher, separaten Gasspeichern und Fackeln einhalten. | Der Hinweis zu Schutzabständen mit Bepflanzungen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet. |

| Nr. | Behörde | Stellung-nahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | **Anmerkung:**<br>- Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – meldet Fehlanzeige. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | - Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | **Hinweis:**<br>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).<br>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunter-lagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.<br>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. | Wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 4. | RP Freiburg<br>Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau | 19.12.2022 | Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | **Geotechnik**<br>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.<br>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.<br>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Behaglicher Weg VIII“ hat das LGRB mit Schreiben vom 05.09.2022 (Az. 2511 // 22-03638) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:<br>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.<br>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.<br>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:<br>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Bauvorhaben im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von quartären Lockergesteinen (Löss, Holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. | Die Hinweise zur Geotechnik werden zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Behörde | Stellung-nahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.<br>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.<br>In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/ wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden. | |
| | | | **Boden**<br>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.<br>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.<br>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. | Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. |
| | | | **Mineralische Rohstoffe**<br>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | **Grundwasser**<br>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.<br>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. | Wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Behörde | Stellung-nahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | Die Planfläche liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Leinbachtal“ (LUBW-Nr. 125-133; Datum der Rechtsverordnung: 01.12.2004). Die Beschränkungen und Verbote des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen sind zu beachten.<br>Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.<br>Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.<br>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. | Der Hinweis zur Lage im Wasserschutzgebiet Zone IIIB wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in der Begründung. |
| | | | **Bergbau**<br>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | **Geotopschutz**<br>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | **Allgemeine Hinweise**<br>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.<br>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 5. | Polizeipräsidium Heilbronn | 22.11.2022 | Aus Sicht des Polizeipräsidiums Heilbronn bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans. | Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 6. | Netze BW GmbH | 29.12.2022 | Im Bereich des Plangebiets befinden sich 20-kV-Leitungen und 0,4-kV-Kabel, die sich im Zuständigkeitsbereich der Netze BW befinden.<br>Insofern es zu Beeinträchtigungen des Anlagenbestands bzw. des Netzbetriebs in den ausgewiesenen Flächen kommen kann, bitten wir um frühzeitige Benachrichtigung, damit mögliche Maßnahmen zur Anlagensicherung bzw. -verlegung erörtert werden können.<br>Die örtlichen Versorgungsnetze müssen den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden. Detailangaben hierüber können jedoch erst im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanverfahren gemacht werden. | Der Hinweis auf bestehende Stromleitungen wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bzw. der Erschließungsplanung erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Netzbetreiber. |
| | | | Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Flächennutzungsplanverfahren.<br>110-kV-Leitungen sind im Planbereich nicht betroffen.<br>Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vorzubringen. | Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. |
| | | | | |

| Nr. | Behörde | Stellung-nahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| 7. | Dt. Telekom Technik GmbH | 08.12.2022 | Mit Schreiben vom 12. September 2022/PTI 21-Betrieb, Az. 2022B_330 haben wir bereits zum parallel aufgestellten Bebauungsplanentwurf „Behaglicher Weg VIII“ in Schwaigern Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes. | Wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren wird durch den Gemeinderat der Stadt Schwaigern behandelt. |
| | | | | |
| 8. | Vodafone GmbH | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 9. | Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH | 23.11.2022 | Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:<br>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3 TÖB, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, BAIUDBwToeB@bundeswehr.org | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 10. | IHK Heilbronn-Franken | 01.12.2022 | Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken. | Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 11. | Handwerkskammer Heilbronn-Franken | 21.11.2022 | In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben. | Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 12. | ZV Bodensee Wasserversorgung | 28.11.2022 | Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. | Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 13. | Vermögen und Bau Baden-Württemberg | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 14. | BUND Heilbronn-Franken | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 15. | NABU Schwaigern | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 16. | Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V. | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 17. | Blinden- und Sehbehinderten-verband Württemberg e.V. Bezirksgr. Kreis Heilbronn | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |

| Nr. | Behörde | Stellung-nahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| 18. | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis-tungen der Bundeswehr | 17.11.2022 | Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.<br>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. | Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 19. | Heilbronner Versorgungs GmbH | 13.12.2022 | Nach Prüfung der uns mit dem o. g. Schreiben zugegangenen Planunterlagen nehmen wir zum Flächennutzungsplan „Behaglicher Weg VIII“, wie folgt, Stellung:<br>Die Gasversorgung kann in Absprache mit der Stadt Schwaigern entsprechend der Erschließungs-pläne erfolgen.<br>Die Lage der Gasniederdruck-, Gashochdruckleitungen sowie der Steuer- und Messkabel ist aus beiliegendem Planausschnitt zu ersehen. | Wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt der Flächennutzungs-planänderung. Sie sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu beach-ten. |
| | | | | |
| 20. | DB AG Region Südwest<br>DB Immobilien | 25.11.2022 | Öffentliche Belange der DB AG werden durch die o.g. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich. | Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 21. | Stadt Heilbronn | 24.11.2022 | Seitens der Stadt Heilbronn bestehen Bedenken gegen die Neuausweisung von 2,5 ha gewerbli-chen Baulands als Arrondierung des Gewerbegebietes „Behaglicher Weg VII“. Wir bitten darum, den Bauflächenbedarf im weiteren Verfahren objektiv darzulegen und ggf. argumentativ zu erläu-tern. Der Verweis auf nicht näher konkretisierte Anfragen nach Gewerbebauplätzen ist für die Bau-flächenbedarfsermittlung unzureichend. | Die Bedenken zur Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen werden zur Kenntnis genommen.<br>Die Stadt Schwaigern verfügt seit Ende des Jahres 2020 über keine Ge-werbebauflächen mehr. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Behaglicher Weg VIII“ sollen gewerbliche Bauplätze geschaffen werden. Mit der Ausweisung möchte die Stadt Schwaigern die Erweiterungsab-sichten örtlicher Gewerbebetriebe ermöglichen. Die Stadt hat aktuell ins-gesamt 49 Interessenten für gewerbliche Bauplätze. Mit der Neuauswei-sung von 2,5 ha als Arrondierung des Gewerbegebiets „Behaglicher Weg VII“ kann der bestehende Bedarf nicht vollständig gedeckt werden.<br>Das Regierungspräsidium Stuttgart sowie der Regionalverband Heil-bronn-Franken haben der Neuausweisung zugestimmt. |
| | | | | |
| 22. | Große Kreisstadt Eppingen | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 23. | Stadt Bad Rappenau | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 24. | Stadt Brackenheim | 23.11.2022 | Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen die 16. Änderung des Flä-chennutzungsplans. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt. | Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 25. | Stadt Lauffen a.N. | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Behörde | Stellung-nahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| 26. | Stadt Güglingen | 22.11.2022 | Zu Ihren Planungen haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. | Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 27. | Stadt Leingarten | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 28. | Gemeinde Gemmingen | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 29. | Gemeinde Kirchardt | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 30. | Gemeinde Nordheim | 06.12.2022 | Die Gemeinde Nordheim hat zum Flächennutzungsplanvorentwurf keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. | Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 31. | vVG Lauffen-Nordheim-Neckarwestheim | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 32. | vVG Eppingen-Gemmingen-Ittlingen | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 33. | vVG Brackenheim-Cleebronn | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | | |
| 34. | GVV Oberes Zabergäu | | - es liegt keine Stellungnahme vor - | Wird zur Kenntnis genommen. |

**Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.**